

Einführungsveranstaltung

Grundbegriffe des Asylverfahrens

Laura Giese,
ausbildung@rlcsaar.de

Carsten Klose
c.klose@rlcsaar.de



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

Materialien

- Gesetzestext Ausländerrecht
Beck-Texte im dtv
- www.Asyl.net
- Skripte und Folien
- Praxiskommentar
- Dietz: Ausländer- und Asylrecht
- Z'Flucht (EI Bibliothek)
- Asylmagazin (EI Bibliothek)



Vorstellung und Erwartungen



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

Das Asylverfahren in Deutschland

- 1) Ankunft und Registrierung
- 2) Erstverteilung der Asylsuchenden
- 3) Zuständige Aufnahmeeinrichtung
- 4) Persönliche Asylantragstellung
- 5) Prüfung des Dublin-Verfahrens
- 6) Persönliche Anhörung
- 7) Entscheidung des BAMF
- 8) Schutzformen
- 9) Rechtsmittel gegen die Entscheidung
- 10) Ausgang des Asylverfahrens



Das Asylverfahren in Deutschland

1) Ankunft und Registrierung

Wie gelangt man als Flüchtling nach Deutschland?

Kann man da einfach in ein Flugzeug steigen, dann steigt man aus und beantragt Asyl?

Nein. Es wird ein Visum benötigt.

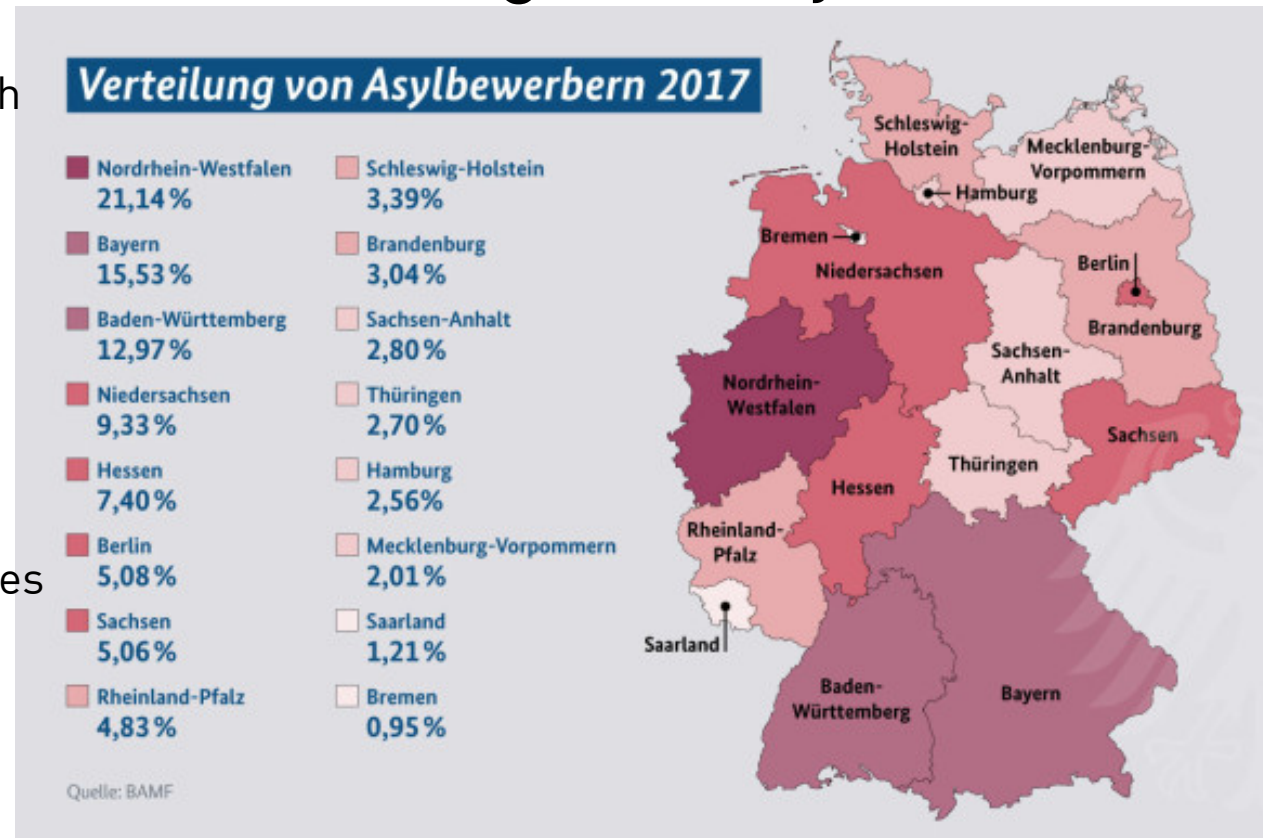
P: Ein Visum wird nur in Ausnahmefällen erteilt (z.B. Familienzusammenführung)



Das Asylverfahren in Deutschland

2) Erstverteilung der Asylsuchenden

- Erstversorgung in räumlich nächstgelegener Aufnahmeeinrichtung
- Danach Verteilung unter den Ländern nach Königsteiner Schlüssel
- Danach ggf. Verteilung innerhalb des Bundeslandes



Das Asylverfahren in Deutschland

3) Zuständige Aufnahmeeinrichtung



- Versorgung und Unterkunft
- Information an BAMF¹
- Existenzsichernde Sachleistungen nach AsylbLG

¹ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Das Asylverfahren in Deutschland

4) Persönliche Asylantragstellung

- Antragstellung nur in Ausnahmefällen schriftlich, Voraussetzungen: des § 14 Absatz 2 Asylgesetz
- Aufklärung über Rechte und Pflichten mit DolmetscherIn
- Fotos und Fingerabdrücke → BKA, ERODAC¹ usw.
- Aufenthaltsgestattung
rechtliche Grundlage zum Aufenthaltsrecht:
§ 55 – 67 des AsylG.
- Unterschiedliche Behandlung bei geringer oder guter Bleibeperspektive

¹ EURODAC (European Dactyloscopy)
= Fingerabdruckidentifizierungssystem



Das Asylverfahren in Deutschland

5) Prüfung des Dublin-Verfahrens

- Zuständigkeitsverfahren vor Prüfung des Antrags
- Ziel: Klärung der Zuständigkeit anderer europäischer Staaten
- Grundlage: Dublin-III-Verordnung¹
- Möglichkeit der Klageerhebung gegen Überstellungsbescheid
- Im Detail: Nächste Veranstaltung Mit RA Peter Nobert am 08.11.2017

¹ Dublin Verordnung III (Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.Juni 2013)



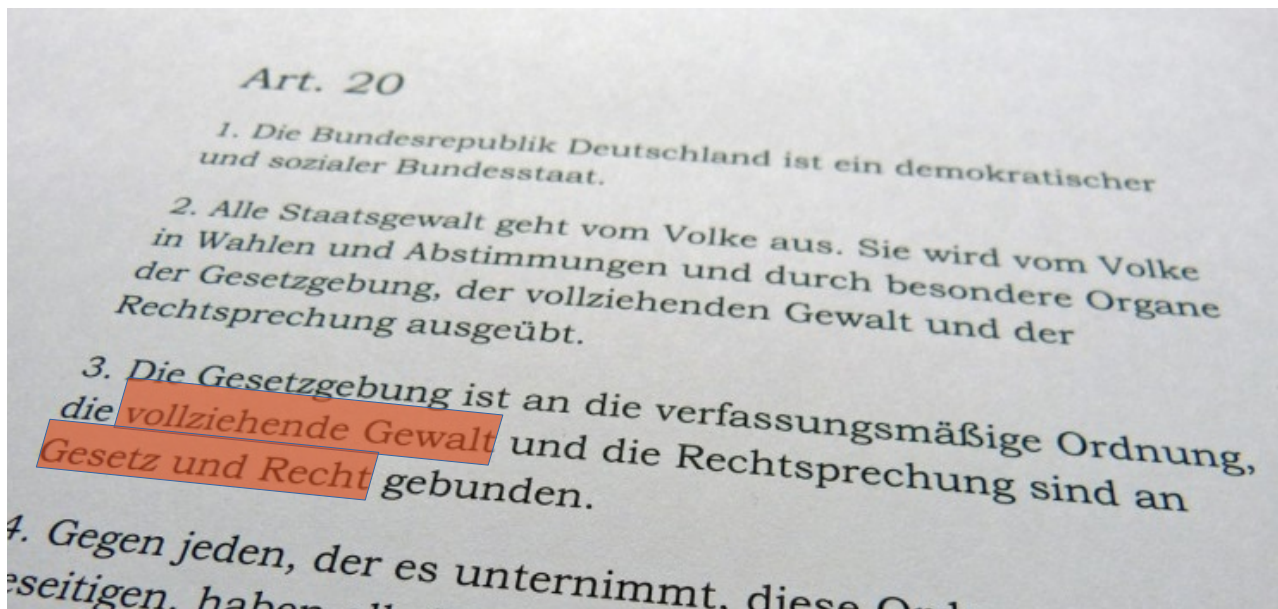
6) Persönliche Anhörung

- Wichtigster Termin im Verfahren
- Bei Nicht-Erscheinen ggf. Ablehnung oder Einstellung
- Vorherige Beratung ist unbedingt angeraten
- Anhörungsprotokoll spielt enorme Rolle im weiteren Verfahren



7) Entscheidung des BAMF

Wie treffen Behörden Entscheidungen?



→ auf Grundlage der Gesetze (Art. 20 III GG)



7) Entscheidung des BAMF

Asylgesetz (AsylG)

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer **ist** Flüchtling im Sinne des Abkommens ...

Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

(1) Die oberste Landesbehörde **kann** aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen...

unterscheide:

Gebundene Entscheidung

= kein Spielraum

Ermessensentscheidung

= Spielraum für Behörde




**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

7) Entscheidung des BAMF

Ist ein Verwaltungsakt

Definition in § 35 VwVfG:

„Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.“

 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Ort: 35398 Gießen
Datum: 2014 - JLe
Gesch.-Z.: bitte unbedingt angeben

BESCH E I D

In dem Asylverfahren des/der
geb. am

wohnhaft:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

DD045

Hausanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Briefanschrift Zentrale:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

Internet:
www.bamf.de
E-Mail:
Poststelle@bamf.bund.de

Zentrale: (09 11) 9 43 - 0
Telefax Zentrale: (09 11) 9 43 40 00

Berkverbindung:
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle/State,
Dienstatz Weissenhof, Kreditinstitut: Deutsche
Bundesbank, Filiale Regensburg,
IBAN: DE38 7500 0000 0075 0010 07
BIC: MARKDEF 3300



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

7) Entscheidung des BAMF

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Anerkennungsverfahren
Ort: 55398 Gießen
Datum: 2014
Gesch.-Z.:
Bis unbedingt anrufen

BESCHIED

In dem Asylverfahren des/der
geb. am

wohnt:

ergibt folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Rückkehrung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unrichtigen Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach § 60 Abs. 5 Abs. 2 AufenthG abgewiesen. Der Antragsteller kann auch in einem anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

ergibt folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht** **zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht** **zuerkannt**.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegen nicht vor**.

Zuerkennung
des
Flüchtlingsstatus

§ 3 AsylG

Anerkennung
der
Asylberechtigung

Art. 16a GG

Zuerkennung
des
Subsidiären Schutzes

§ 4 AsylG

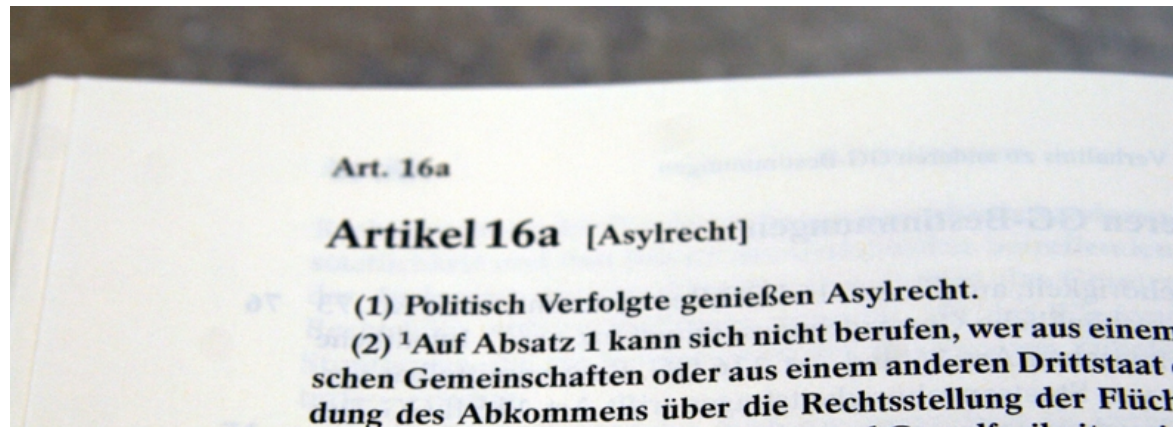
Feststellung
eines
Abschiebeverbots

§ 60 AufenthG



Anerkennung der Asylberechtigung

Art. 16a GG



Politische Verfolgung

ist eine dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt zugefügte Rechtsgutverletzung, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzt.

Asylerhebliche Merkmale:

Die Verfolgung muss an die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder einer bestimmten sozialen Gruppe oder an eine politische Überzeugung anknüpfen.

Wichtige Entscheidungen:

Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - juris, BVerfGE 80, 315 ff

Beschl. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. - juris, BVerfGE 76, 143 ff



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

Anerkennung der Asylberechtigung

Art. 16a GG

Voraussetzungen

- 1) Staatliche Verfolgung
- 2) Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale
- 3) Intensität Kausalität
- 4) Individuelle Betroffenheit
Gruppenverfolgung
- 5) Verfolgungsprognose
- 6) Inländische Fluchtalternative
- 7) Externe Fluchtalternative



Die Flüchtlingseigenschaft

§ 3 Abs. 1 AsylG

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling [...], wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

...

- **Begründete Furcht → Subjektiver Maßstab**
- **gesetzlicher Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis, § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG**
- **Flüchtling ist man, wenn die Voraussetzungen vorliegen**

Wichtige Entscheidungen:

Beschl. v. 10.07.1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - juris, BVerfGE 80, 315 ff

Beschl. v. 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 u.a. - juris, BVerfGE 76, 143 ff



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

Flüchtlingseigenschaft

§ 3 AsylG

Voraussetzungen

- 1) Verfolgungshandlung
§ 3a AsylG
- 2) Verfolgungsakteur
§ 3c AsylG
- 3) Verfolgungsprognose
§ 3 I Nr. 1 AsylG
- 4) wegen Verfolgungsgrund
§ 3b AsylG
- 5) Kein effektiver Rechtsschutz im HKL
§ 3d und § 3e AsylG
- 6) Ausschluss- oder
Beendigungsgründe
§ 3 II, III, IV AsylG



Subsidiärer Schutz

§ 4 AsylG

Voraussetzungen

- 1) Ernsthafter Schaden
 - a) Todesstrafe
 - b) Folter oder unmenschliche / erniedigende Behandlung / Bestrafung
 - c) Individuelle Bedrohung i.R. bewaffneten Konflikts
- 2) Tatsächliche Gefahr
- 3) Kein effektiver Rechtsschutz im HKL
- 4) Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§ 4 II AsylG



Abschiebeverbot

§ 60 V, VII 1 AufenthG

§ 60 V AufenthG: Verstoß gegen EMRK

(5) Ein Ausländer **darf nicht** abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

§ 60 VII AufenthG: Gefahr für Leib und Leben

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat **soll abgesehen werden**, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, [...].



Rechtsmittel

- wenn keine der vier Schutzformen greift, erhalten Antragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung

Was kann dann unternommen werden?

- Kein Widerspruchsverfahren nach § 11 AsylVfG
- Gegen die Entscheidung stehen Rechtsmittel zur Verfügung
- Fristen und Rechtsmittel werden im Bescheid genannt (Rechtsbehelfsbelehrung)
- **Gegen ablehnende Entscheidung des BAMF kann Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden**
- **Instanzenzug bis EuGH offen**



Wichtigste Inhalte

- 1) Grundlage behördlicher Entscheidungen: Recht und Gesetz
- 2) Abgrenzung: Ermessen vs. gebundene Entscheidung
- 3) Begriff des Verwaltungsakts
- 4) Entscheidung des BAMF
 - a) Asylberechtigung
 - b) Flüchtlingseigenschaft
 - c) Subsidiärer Schutz
 - d) Abschiebeverbot
- 5) Rechtsschutz



Links und Lesehinweise

- **Eichler, Leitfaden zum Flüchtlingsrecht**
www.asyl.net/index.php?id=369
- **Endres de Oliveira, Schutz syrischer Flüchtlinge in Deutschland, Asylmagazin 09/2014**
www.asyl.net/index.php?id=41
- **Aktuelle Entscheidungen:**
nur noch subsidiären Schutz für Syrer?
www.asyl.net/startseite/nachrichten/artikel/56402.html



Öffentliche Vorstandssitzung

Do 09.11.2017

- 19Uhr -

**AstA Freiraum
am Campus Center**



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.

Nächste Veranstaltung
Die Dublin-III-Verordnung

Mi 08.11.2017

- 16Uhr -

Europa-Institut (B2.1)

Saal 117



**REFUGEE
LAW CLINIC**
SAARBRÜCKEN E.V.